

[NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH]

K O N S O R T I A L V E R T R A G

zwischen

1. Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG („**KMW**“)
2. Stadtwerke Karlsruhe GmbH
3. STAWAG Energie GmbH
4. WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

- nachfolgend gemeinsam auch „**die Gesellschafter**“ und einzeln „**ein Gesellschafter**“ genannt -

5. BinnenWind GmbH

- nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt -

6. Altus AG

- nachfolgend auch „**Projektentwickler**“ oder „**Altus**“ genannt –

- die Gesellschafter, die Gesellschaft und der Projektentwickler nachfolgend auch „**die Parteien**“ und einzeln „**eine Partei**“ genannt -.

PRÄAMBEL

Die Parteien beabsichtigen, in enger Zusammenarbeit Projekte zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien in Form von Onshore-Windparks auf dem deutschen Festland zu entwickeln (nachfolgend „**Projekte**“), um mit diesen Projekten die Energieversorgung der Gesellschafter zu stärken.

Zur Realisierung dieses Zwecks werden sich die Gesellschafter an der Gesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 46602, beteiligen. Die Gesellschaft wird verschiedene Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (Onshore Windparks) entwickeln. Die Projekte verfolgen das Ziel einer Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch die Gesellschafter. Den Gesellschaftern soll das Recht zukommen, die von der Gesellschaft entwickelten Projekte selbst oder

über hierfür gesondert geschaffene Beteiligungsgesellschaften („**Windparkgesellschaften**“) zu erwerben und zu betreiben; im Einzelfall kommt auch eine (teilweise) Weiterveräußerung der Projekte an Dritte in Betracht. Soweit die Projekte an Windparkgesellschaften veräußert werden, sollen diese in der Rechtsform der GmbH & Co. KG aufgesetzt werden. Alleinige Komplementärin dieser Windparkgesellschaften soll zunächst eine Komplementärgesellschaft aus dem Konzernkreis der Altus sein. Bis zur Entscheidung der Gesellschafter über ihre Beteiligung an den Windparkgesellschaften sollen die Windparkgesellschaften ebenfalls durch Altus gehalten werden. Altus wird der Gesellschaft Optionsrechte auf die Anteile an den Windparkgesellschaften einräumen, die dinglich gesichert werden und die die Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach Maßgabe dieser Vereinbarung weitergibt.

KMW und Altus, eine 100%ige Tochtergesellschaft der KMW, werden der Gesellschaft sämtliche bei ihnen bereits in Entwicklung befindlichen und in Deutschland gelegenen Projekte verkaufen. Diese Projekte werden künftig von Altus exklusiv auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages auf „Cost-Plus“-Basis weiterentwickelt. Darüber hinaus werden der Gesellschaft weitere entsprechende Projekte aufgrund dieses Dienstleistungsvertrages mit Altus angeboten, die Altus bei Aufnahme in die Gesellschaft ebenfalls exklusiv unter dem Dienstleistungsvertrag weiterentwickelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

A. Allgemeines

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gesellschaft beabsichtigt, unterschiedliche Onshore Windparks auf dem deutschen Festland zu entwickeln.

Die Entwicklung der Projekte ist dahingehend beschränkt, dass der von der Gesellschaft für den Erwerb und die Entwicklung der Projekte zu leistende Eigenmittelbetrag in Summe ein Gesamtentwicklungsbudget in Höhe von EUR 40 Mio. nicht überschreiten darf. Dabei umfasst das Gesamtentwicklungsbudget sowohl interne als auch externe Kosten (zum Beispiel Gebühren und Drittkosten), nicht jedoch die Mittel für die Finanzierung der Windparkgesellschaften. Der Betrag in Höhe von EUR 40 Mio. stellt eine maximale Obergrenze dar. Das Gesamtentwicklungsbudget wird durch Mittelrückflüsse aus der Veräußerung von Projekten nicht erneut aufgefüllt. Derartige Mittel werden nicht reinvestiert, sondern an die Gesellschafter zurückgeführt, die diese wiederum beliebig verwenden dürfen.

§ 2

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Kapitalausstattung

- 2.1 Gründungsgesellschafter der Gesellschaft war die Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG. Die weiteren Gesellschafter werden der Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung beitreten, sobald die aufschiebende Bedingung gemäß nachfolgendem § 3 eingetreten ist.
- 2.2 Die Gesellschaft soll mit einem Stammkapital von kumuliert EUR 100.000,- ausgestattet werden. Jeder der Gesellschafter übernimmt einen Kapitalanteil von EUR 25.000,-. Der dann geltende Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist als **Anlage 1** beigelegt.
- 2.3 Jeder Gesellschafter wird der Gesellschaft über die zur Aufbringung der Stammeinlage erforderlichen Mittel hinaus weitere Finanzmittel von jeweils bis zu maximal EUR 9.975.000,- sukzessive im Laufe der Projektentwicklung zur Verfügung stellen. Die Finanzmittel sind nach Bedarf und Projektfortschritt auf Abruf durch die Gesellschaft auf der Grundlage eines Darlehensvertrages mit qualifiziertem Rangrücktritt zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschafter werden sich über die Höhe des entsprechenden Zinssatzes verständigen. Die Gesellschafter haben sich insoweit für die weitere Planung auf den als **Anlage 2** beigelegten vorläufigen Zeit- und Budgetplan verständigt, der durch Gesellschafterbeschluss anzupassen ist.

§ 3

Aufschiebende Bedingung, Vollzug, Fusionskontrolle

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht – mit Ausnahme der §§ § 14, § 15 und § 19 – unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zusammenschluss der Gesellschafter in der Gesellschaft nicht gegen § 41 Abs. 1 S. 1 GWB verstößt. Die Parteien werden bei der Vorbereitung der Fusionskontrollanmeldung eng zusammenarbeiten, jeweils alle für die Durchführung des Fusionskontrollverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und die Fusionskontrollanmeldung – soweit nicht vor Vertragsunterzeichnung erfolgt - unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages einreichen. Die im Zusammenhang mit der Fusionskontrollanmeldung anfallenden Gebühren und Kosten tragen die Gesellschafter zu je ¼.

B. Corporate Governance / Führung der Geschäfte der Gesellschaft

§ 4

Beschlussfassung / Gesellschafterrechte

- 4.1 Beschlüsse im Rahmen dieser Vereinbarung werden entsprechend der Regelung in § 6 des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist; sie gelten zugleich als (im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasste) Beschlüsse der Gesellschaft.
- 4.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, jeweils einen Geschäftsführer für die Gesellschaft zu benennen; die Gesellschafter sind verpflichtet, den benannten Geschäftsführer unverzüglich zu bestellen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der benannten Person vor, die die Bestellung für einen oder mehrere der Gesellschafter unzumutbar macht. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschafter allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch drei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- 4.3 Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 102 ff. GO Baden-Württemberg sowie der anwendbaren kommunalrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Gebietskörperschaften – soweit diese Bestimmungen die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft einschränkend regeln – insbesondere im Rahmen der Regelungen der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Die nach vorstehendem Absatz anwendbaren landesspezifischen Regelungen der beteiligten Gebietskörperschaften und deren Anforderungen sind ferner zu beachten

- bei Aufstellung des Jahresabschluss und des Lageberichts gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft,
 - bei Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Überdies stellt die Gesellschaft sicher, dass den beteiligten Kommunen, soweit diese einen kommunalen Gesamtabschluss aufstellen, alle zur Konsolidierung der Gesellschaft im kommunalen Gesamtabschluss nach den landesspezifischen Regelungen notwendigen Unterlagen und Belege, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgelegt werden.
- 4.4 Die Regelungen dieses Konsortialvertrages ergänzen und konkretisieren die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Im Zweifelsfall gehen sie – soweit rechtlich zulässig – den Regelungen des Gesellschaftsvertrages vor.

§ 5

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- 5.1 Eine Übertragung des Gesellschaftsanteils an der Gesellschaft bzw. die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters ist nur zulässig, wenn der erwerbende (neue) bzw. beitretende Gesellschafter zugleich auch diesem Vertrag rechtswirksam beitrifft.
- 5.2 Beabsichtigt ein Gesellschafter der Gesellschaft, seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, hat er diesen zuvor sämtlichen Parteien schriftlich sowie unter Angabe von Preis und Bedingungen für die Abgabe zum Kauf anzubieten. Das Angebot kann nur schriftlich und nur binnen vier Monaten nach Zugang angenommen werden. Nehmen mehrere Parteien das Angebot an und sollte keine anderweitige Einigung erzielt werden, erwerben sie den (ggf. zu teilenden) Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Wird das Angebot binnen der vorgenannten Frist nicht angenommen oder decken die Annahmeerklärungen den Geschäftsanteil nicht in voller Höhe ab, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil zu denselben oder für den Erwerber nicht günstigeren Konditionen, als in dem Kaufangebot genannt, an einen Dritten zu veräußern, sofern er die hierfür nach § 13 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung erhält. Ein Vorkaufsrecht besteht nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen.
- 5.3 Die nach § 13 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zu einer Verfügung über den Geschäftsanteil darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bonität des neuen Gesellschafters schlechter ist als die des ausscheidenden Gesellschafters, wenn der neue Gesellschafter die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag und diesem Konsortialvertrag nicht gewährleisten kann, wenn in der Person des neuen Gesellschafters sonstige Gründe vorliegen, die seine Beteiligung an der Gesellschaft für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen, oder wenn die Gesellschafterstruktur des neuen Gesellschafters eine Einziehung seines Geschäftsanteils nach § 14 Abs. 1 g) des Gesellschaftsvertrages rechtfertigen würde.

§ 6

Gewinnverteilung

Der Gewinn (d.h. ein Überschuss aus den Veräußerungserlösen bei Übertragung der Projekte auf eine Windparkgesellschaft nach Abzug der Verluste aus etwaig nicht realisierbaren Projekten) der Gesellschaft soll in größtmöglichem Umfang an die Gesellschafter ausgeschüttet, überschüssige Liquidität in größtmöglichem Umfang über die Rückführung der Gesellschafterdarlehen an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dies gilt nicht, soweit die Gesellschafterversammlung die Rücklagenzuführung mit der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit beschließt. Zurückgeführte Liquidität kann nicht erneut von der Gesellschaft beansprucht werden, der Gesellschafter ist in der Verwendung dieser Mittelrückflüsse und Gewinnausschüttungen frei.

§ 7

Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes

- 7.1 Kein Gesellschafter ist durch Abschluss dieses Vertrages oder seine Stellung als Gesellschafter der Gesellschaft daran gehindert, selbst oder mittelbar über eine andere Gesellschaft Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu betreiben.
- 7.2 Die Gesellschafter und die Gesellschaft werden jedoch im Hinblick auf ein konkretes Projekt nicht in Wettbewerb zueinander treten. Stellt ein Gesellschafter fest, dass die Gesellschaft die Entwicklung eines Projekts beabsichtigt, bei dem er selbst nachweislich vor der Gesellschaft von der Investitionsoportunität erfahren und mit der Prüfung des Projekts begonnen hat, kann er von der Gesellschaft Rücksichtnahme auf seine eigenen Interessen verlangen. Umgekehrt gilt gleiches für die Gesellschaft, d.h. sofern die Gesellschaft nachweislich vor einem Gesellschafter von einem Projekt erfahren und mit der Prüfung des Projektes begonnen hat, kann die Gesellschaft vom Gesellschafter Rücksichtnahme verlangen. Keinesfalls soll die Situation eintreten, dass die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sich gegenseitig im Wettbewerb um Projekte die Konditionen verschlechtern.

C. Projektentwicklung und Investitionsentscheidung

§ 8

Erwerb der in Entwicklung befindlichen Projekte und Dienstleistung zur Projektentwicklung und -andienung

- 8.1 Die Gesellschaft hat bzw. wird von KMW und von Altus die in **Anlage 3** aufgelisteten Projekte erwerben. Altus und KMW sichern zu, dass es sich bei den in **Anlage 3** aufgelisteten Projekten um sämtliche bei ihr bereits in Entwicklung und noch nicht im Bau befindliche und in Deutschland gelegenen Projekte handelt.
- 8.2 Die Gesellschaft wird mit Altus einen Dienstleistungsvertrag über die Entwicklung der nach vorstehendem § 8.1 erworbenen und über die Andienung und – nach erfolgter Aufnahme in die Gesellschaft gemäß § 9 – auch Entwicklung weiterer Projekte abschließen. Dieser Dienstleistungsvertrag beruht auf marktüblichen Konditionen und verpflichtet Altus, von ihr akquirierte Projekte zunächst exklusiv der Gesellschaft zur Übernahme anzudienen. Nur wenn die Gesellschaft ein Projekt nicht übernehmen will, ist Altus berechtigt, das Projekt für Dritte zu entwickeln.

§ 9

Entscheidung zur Übernahme eines Projekts

- 9.1 Bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Gesamtentwicklungsbudget gemäß § 1 ausgeschöpft ist, wird sich Altus um Angebote für neue Projekte bemühen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft bewertet die ihr angebotenen Projekte zeitnah.
- 9.2 Befürwortet die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Übernahme des Projekts, wird sie das Projekt der Gesellschafterversammlung vorstellen, die das jeweilige Projekt [nach dem hierfür durch Gesellschafterbeschluss festgelegten Verfahren] prüft und bewertet. Die Gesellschafterversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Projekts in die Gesellschaft zur weiteren Entwicklung.

§ 10

Beteiligung an den Projektgesellschaften

- 10.1 Die Gesellschaft wird für jedes Projekt eine eigene Windparkgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG („**Windparkgesellschaft**“) aufsetzen lassen, d.h. eine Gründung durch Altus veranlassen. Alleinige Komplementärin dieser Windparkgesellschaften soll zunächst eine Komplementärgesellschaft im Konzernkreis der Altus sein. Bis zur Entscheidung der Gesellschafter über ihre Beteiligung an den Windparkgesellschaften nach Maßgabe des Abs. 3 sollen die Kommanditanteile an den Windparkgesellschaften durch Altus gehalten werden. Altus wird der Gesellschaft Optionsrechte auf sämtliche Kommanditanteile an den Windparkgesellschaften einräumen, die der Gesellschaft einen Erwerb der Anteile zum Nennwert des eingetragten Kapitals ermöglichen und dinglich gesichert werden. Die Option kann insgesamt oder in Teilen ausgeübt werden und ist frei übertragbar. Die Gesellschafter erhalten hierüber nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 3 das Recht, sich als Kommanditisten an der jeweiligen Windparkgesellschaft zu beteiligen.
- 10.2 Die Gesellschaft wird der jeweiligen Windparkgesellschaft sämtliche Projektrechte für das Projekt übertragen und das jeweilige Projekt im Auftrag der jeweiligen Windparkgesellschaft weiterentwickeln. Die für die Übertragung der Projektrechte und die weitere Projektentwicklung von der jeweiligen Windparkgesellschaft zu zahlende Vergütung ist so zu bemessen, dass der jeweiligen Windparkgesellschaft eine Zielrendite (Gesamtkapitalrendite) von 5 % verbleibt; eine abweichende Zielrendite kann von den Gesellschaftern beschlossen werden. Die Gesellschafter werden einen geeigneten Berechnungsmechanismus zur Renditeermittlung beschließen.
- 10.3 Die Gesellschafter oder ein mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG sind jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, die der Gesellschaft gewährte Option zu übernehmen und einen ihrem Beteiligungsanteil an der Gesellschaft ent-

sprechenden Kommanditanteil an jeder Windparkgesellschaft zu übernehmen. Die Gesellschaft wird jeden Gesellschafter zur Abgabe seiner Investitionsentscheidung auffordern. Über den Zeitpunkt der Aufforderung entscheidet die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Die Aufforderung soll nicht erfolgen, bevor die BImSchG-Genehmigung für das Projekt erteilt ist, die wesentliche Flächensicherung abgeschlossen ist und ein belastbares Finanzierungsangebot vorliegt. Für Projekte, die nach Maßgabe des EEG 2016 wettbewerblich vergütet werden, muss ein Zuschlag vorliegen. Übt einer der Gesellschafter sein Beteiligungsrecht nicht innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung durch die Gesellschaft ganz oder teilweise aus, erhöht sich das Beteiligungsrecht der übrigen Gesellschafter quotal entsprechend ihrem Beteiligungsanteil an der Gesellschaft. Die Ausübung der entsprechend erhöhten Beteiligungsberechtigung muss innerhalb weiterer zwei Wochen erfolgen und bedarf jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Gesellschafter, die ihr Beteiligungsrecht nicht ausgeübt haben, haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

- 10.4 Sofern die Gesellschafter eine Windparkgesellschaft nicht oder nicht vollständig übernehmen, werden die Optionsrechte auf die (verbleibenden) Kommanditanteile von der Gesellschaft an interessierte Dritte vermarktet. Eine solche Vermarktung von Beteiligungsrechten an einer Windparkgesellschaft bedarf stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit, und – sofern Gesellschafter ihr Beteiligungsrecht ausüben – jedenfalls der Zustimmung dieser Gesellschafter als zukünftigen Kommanditisten der Windparkgesellschaft. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die das jeweilige Projekt finanzierenden Banken ihre Zustimmung, soweit diese erforderlich ist, verweigern oder
 - der potentielle Erwerber nicht nachweisen kann, dass er eine mindestens gleichwertige Bonität wie der veräußerungswillige Gesellschafter aufweist.
- 10.5 Mit der Beteiligung an der Windparkgesellschaft ist kein Erwerb der entsprechenden Komplementärgesellschaft verbunden. Es steht den ihr Beteiligungsrecht ausübenden Gesellschaftern oder den die Windparkgesellschaft übernehmenden Dritten frei, bei Übernahme der Windparkgesellschaft die Komplementärgesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Windparkgesellschaft durch eine von ihnen selbst zu stellende Komplementär-GmbH auszutauschen. Der Austausch bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Windparkgesellschaft.
- 10.6 Die Gesellschaftsverträge der Windparkgesellschaften selbst werden ebenfalls Regelungen zur Anteilsübertragung einschließlich Andienungspflicht bzw. Vorkaufsrecht in Anlehnung an die §§ 5 und §§ 10 dieses Vertrages vorsehen.

§ 11

Kaufmännische Betriebsführung

- 11.1 Die kaufmännische Betriebsführung der Gesellschaft soll – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – durch die KMW zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Alternativ kommt aber unter Wertschöpfungsgesichtspunkten auch die Beauftragung eines anderen Gesellschafters der Gesellschaft, eines zu dessen Konzernkreis gehörigen Unternehmens oder auch eines – ggf. von einem Gesellschafter vorgeschlagenen – Dritten mit der kaufmännischen Betriebsführung in Betracht.
- 11.2 Es ist beabsichtigt, die kaufmännische Betriebsführung der Windparkgesellschaften in der Betriebsphase – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – durch Altus erbringen zu lassen. Hierzu wird die Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen einen Vertrag mit Altus abschließen, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben in Abstimmung mit den Gesellschaftern im Einzelnen festgelegt werden. Alternativ kommt aber unter Wertschöpfungsgesichtspunkten auch die Beauftragung eines anderen Gesellschafters der Gesellschaft, eines zu dessen Konzernkreis gehörigen Unternehmens oder auch eines – ggf. von einem Gesellschafter vorgeschlagenen – Dritten mit der kaufmännischen Betriebsführung in Betracht.
- 11.3 Die Verantwortlichkeit des kaufmännischen Betriebsführers umfasst alle für eine ordnungsgemäße Abwicklung der für die kaufmännischen Belange des Unternehmens notwendigen Arbeiten. Der genaue Leistungsumfang und die Konditionen werden im Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung konkretisiert, dessen Abschluss jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 12

Technische Betriebsführung

- 12.1 Es ist beabsichtigt, Synergieeffekte bei der technischen Betriebsführung der Projekte zu realisieren, ohne auf die Ortsnähe des Betriebsführers zu verzichten. Die technische Betriebsführung für die unterschiedlichen Energieerzeugungsanlagen, die von den Windparkgesellschaften betrieben werden, in der Betriebsphase soll daher – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – durch Altus erbracht werden. Soweit eine einheitliche technische Betriebsführung wirtschaftlich sinnvoll ist, wird die Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen einen Vertrag hierzu mit Altus abschließen, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben in Abstimmung mit den Gesellschaftern im Einzelnen festgelegt werden. Alternativ kommt aber unter Wertschöpfungsgesichtspunkten auch die Beauftragung eines (ortsansässigen) Gesellschafters der Gesellschaft, eines zu dessen Konzernkreis gehörigen Unternehmens oder auch eines – ggf. von einem Gesellschafter vorgeschlagenen – Dritten mit der technischen Betriebsführung in Betracht.
- 12.2 Die Verantwortlichkeit des technischen Betriebsführers ist die ordnungsgemäße Betriebsführung der Erzeugungsanlagen. Der genaue Leistungsumfang und die Konditionen werden im

Vertrag über die technische Betriebsführung konkretisiert, dessen Abschluss jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13

Direktvermarktung

- 13.1 Der in den Energieerzeugungsanlagen produzierte Strom soll entsprechend den Regelungen des EEG unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Regulierungsrahmens und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften direkt vermarktet werden.
- 13.2 Zur Hebung von Synergieeffekten und zur Vereinfachung der Abwicklung ist beabsichtigt, dass die Direktvermarktung für die unterschiedlichen Energieerzeugungsanlagen, die von der Gesellschaft oder ihren Windparkgesellschaften betrieben werden, dabei – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – durch KMW erbracht wird. Hierzu wird die Gesellschaft mit KMW zu marktüblichen Konditionen einen Vertrag abschließen, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben in Abstimmung mit den Gesellschaftern im Einzelnen festgelegt werden. Alternativ kommt aber unter Wertschöpfungsgesichtspunkten auch die Beauftragung eines anderen Gesellschafters der Gesellschaft, eines zu dessen Konzernkreis gehörigen Unternehmens oder auch eines – ggf. von einem Gesellschafter vorgeschlagenen oder im Wege einer Ausschreibung ermittelten – Dritten mit der Direktvermarktung in Betracht. Sofern eine Partei wünscht, mit dem in den Energieerzeugungsanlagen produzierten Strom entsprechend ihrem Beteiligungsanteil an der Gesellschaft beliefert zu werden, soll der Direktvermarkter der jeweilige Partei eine entsprechende Belieferung zu marktüblichen Konditionen anbieten.
- 13.3 Die Gesellschaft soll darauf hinwirken, dass die Auswirkungen der Vermarktung des erzeugten Stroms über die Direktvermarktung bei der Ausgestaltung der auf Ebene der Windparkgesellschaften abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Haftung

- 14.1 Die Parteien haften einander, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt
- a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
 - b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;
 - c) soweit die haftende Partei eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;
 - d) soweit die haftende Partei einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

Im Übrigen haften die Parteien einander für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweils haftenden Partei beruhen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.

Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen.

Soweit die Haftung der Parteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

- 14.2 Die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, ihren vertraglichen Verpflichtungen jeweils unverzüglich nachzukommen. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorsehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 15

Vertraulichkeit

- 15.1 Die Parteien werden über vertrauliche Angelegenheiten dauerhaft Stillschweigen bewahren.
- 15.2 Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, an deren Geheimhaltung eine der Parteien oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse hat und hinsichtlich derer keine gesetzlichen Offenlegungspflichten bestehen. Die Parteien werden insbesondere den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit nicht eine Weitergabe der Informationen in entsprechender Anwendung des § 12 des Gesellschaftsvertrages zulässig ist oder soweit die anderen Parteien nicht ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt haben. Sie werden Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit übereinander oder über mit der jeweils anderen Partei im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen erhalten haben, vertraulich behandeln, soweit nicht solche Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder die anderen Parteien schriftlich ausdrücklich ihre Zustimmung zur Weitergabe der Informationen erteilt haben.

§ 16

Änderungen des Vertrages / Abtretungsbeschränkung

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 16.2 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Parteien abgetreten werden.

§ 17

Vertragsanpassungen

- 17.1 Sollten sich die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag vereinbart worden ist, grundlegend ändern, und sollte infolgedessen einer Partei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden können, weil die gegenseitigen Pflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrages in ein grobes Missverhältnis geraten sind, kann jede Partei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vertrauen auf den Bestand der vertraglichen Regelungen über längere Zeit erhebliche Investitionen vorgenommen wurden. Eine Anpassung einzelner Konditionen kann deshalb nur unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge erfolgen. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so kann die benachteiligte Partei diesen Vertrag außerordentlich kündigen.
- 17.2 Eine Anpassung dieses Vertrages kann nicht verlangt werden, wenn bereits eine ausdrückliche Risikozuordnung vorgenommen wurde.
- 17.3 Die Regelung zu Vertragsanpassungen in § 17.1 gilt entsprechend, wenn die Änderung(en) eine Optimierung des Projekts als Ganzes ermöglicht (ermöglichen). Die Parteien sind verpflichtet, an einer solchen Optimierung mitzuwirken, etwaige, einzelnen Parteien im Zuge der Optimierung entstehende Nachteile angemessen auszugleichen und die jeweiligen Vorteile auf Basis der vereinbarten Risikoverteilung angemessen aufzuteilen.
- 17.4 Die Parteien werden an allen Maßnahmen, Geschäften und Rechtshandlungen mitwirken bzw. solche vornehmen, die zur Durchführung etwaiger Vertragsanpassungen erforderlich sind. Sie verpflichten sich, dabei kooperativ, konstruktiv, partnerschaftlich und loyal zusammenzuarbeiten.

§ 18

Laufzeit / Kündigung

- 18.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2018.
- 18.2 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach sicherer Kenntnis von dem die Kündigung rechtfertigenden Sachverhalt schriftlich erklärt werden.
- 18.3 Die Kündigung dieses Konsortialvertrages durch eine Partei begründet zugleich einen wichtigen Grund in der Person dieser Partei im Sinne des § 15.2 des Gesellschaftsvertrages, der die Einziehung seines Geschäftsanteils rechtfertigt.
- 18.3 Scheidet eine Partei aus der Gesellschaft aus, enden zugleich ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Konsortialvertrag. Ausgenommen hiervon ist die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach § 15 dieses Vertrages.
- 18.4 Im Falle der Kündigung durch eine oder mehrere Parteien oder der Beendigung der Rechte und Verpflichtungen einer oder mehrerer Parteien nach § 18.3 wird der Konsortialvertrag von den übrigen Parteien unverändert fortgeführt, es sei denn, die übrigen Parteien entscheiden sich einstimmig, den Konsortialvertrag zu beenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Parteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages sowie aller im Rahmen des Projekts geschlossenen Verträge zu, soweit sie an dem jeweiligen Projekt beteiligt sind.
- 19.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig – Karlsruhe.
- 19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.

ten, sofern sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. § 139 BGB findet keine Anwendung.

19.5 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluss auf dessen Auslegung.

§ 20

Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag der BinnenWind GmbH zum Zeitpunkt des Beitritts aller Gesellschafter